

08.05.2025

ENTGELTORDNUNG**- gültig ab 01.08.2025 -**

für den

DRK-Kindergarten Offensen**(Samtgemeinde Flotwedel)**

Nach § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung ab 01.08.2024 Anspruch, eine Tageseinrichtung bis zu 8 Std. täglich beitragsfrei zu besuchen. Für eine darüber hinausgehende Betreuung ist eine Entgelterhebung rechtlich möglich. Sie wird als Sonderleistung abgerechnet.

1. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V.
Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.

2. Folgende Entgelte werden zurzeit monatlich erhoben:

		Kinder <u>über</u>	Kinder <u>unter</u>
		3 Jahre	3 Jahre
Vormittagsgruppe	08.00 bis 13.00 Uhr	entgeltfrei	143,45 €
Frühdienst	07.30 bis 08.00 Uhr je 1/2 Std.	entgeltfrei	10,25 €
Getränkepauschale mtl. 3,00 € (für 11 Monate)			33,00 €

3. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

Anschrift
77er Straße 45 A
29221 Celle
Web www.drkcelle.de

Telefon 05141 9032-0
Telefax 05141 9032-50
Mail info@drkcelle.de

Bank
Sparkasse Celle BIC: NOLADE21CEL
IBAN: DE37 2575 0001 0000 0015 86
VB Südheide eG: BIC GENODEF1HMN
IBAN: DE 03 2579 1635 0160 1601 00
Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg VR 100033

4. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
5. Das für den Besuch des Kindergartens zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.
Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen.
Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
7. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Samtgemeinde der Flotwedel kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist direkt beim Landkreis Celle zu stellen.
8. Für Kinder mit anerkanntem Integrationsstatus und mit entsprechender Förderung in einer Integrationsgruppe wird kein Entgelt erhoben.
9. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 26.11.2018 ungültig.